

ZH_OBERGERICHT SB110682 vom 17. April 2013

ZH Obergericht, 2013-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110682

FR: ZH_OBERGERICHT SB110682 du 17 avril 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB110682 del 17 aprile 2013

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte und Prozessuales

E. 1.1

Mit dem eingangs im Dispositiv zitierten Urteil vom 22. September 2011 wurde der Beschuldigte B._____ vom Bezirksgericht Zürich, 10. Abt., der mehrfachen üblen Nachrede schuldig gesprochen, vom Vorwurf der mehrfachen Verleumdung jedoch freigesprochen. Der Beschuldigte wurde mit einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 350.-- als Zusatzstrafe sowie mit einer Busse von Fr. 3'500.-- bestraft. Er wurde verpflichtet, dem Ankläger (= im Folgenden Privatkläger) eine Genugtuung von Fr. 2'500.-- zu bezahlen, während dessen Schadenersatzforderung auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen wurde. Gegen das schriftlich im Dispositiv eröffnete Urteil meldeten sowohl der Beschuldigte als auch der Privatkläger fristgerecht Berufung an (Urk. 90-91).

E. 1.2

Nach Zustellung des begründeten Urteils reichten der Vertreter des Privatklägers am 8. November 2011 (Urk. 97) und die Verteidigung am 14. November 2011 (Urk. 101) innert Frist ihre Berufungserklärungen ein. Die präzisierte Berufungserklärung der Privatklägerschaft ging aufforderungsgemäss am

E. 1.3

Beide Parteien stellten im Laufe des Verfahrens zahlreiche Beweisanträge, insbesondere auch zur Einvernahme diverser Zeugen, und konnten zu den Anträgen der Gegenseite Stellung nehmen (Urk. 101 S. 3f., 112 S. 2f., 114, 116, 121). Mit Präsidialverfügung vom 16. März 2012 wurde im Sinne von Art. 331 Abs. 3 StPO von der Verfahrensleitung über die Beweisanträge entschieden (Urk. 126): Die Anträge auf Zeugeneinvernahme von C._____ und D._____ wurden gutgeheissen, während die übrigen Beweisanträge abgewiesen wurden. In der Folge wurden die Parteien zur Beweisverhandlung vom 8. Oktober 2012 vorgeladen (Urk. 133), anlässlich welcher die beiden genannten Personen in Anwesenheit der Parteien als Zeugen befragt wurden (Urk. 137-138). Im Anschluss daran wurde den Parteivertretern Frist angesetzt, um sich schriftlich zu den Beweiserhebungen zu äussern (Urk. 139), was sie mit Eingabe vom 31. Oktober 2012 resp. 22. November 2012 taten (Urk. 144 und 146, vgl. auch Urk. 141 und Urk. 148). Schliesslich wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung vom 17. April 2013 vorgeladen (Urk. 150, 152).

E. 1.4

An der Berufungsverhandlung liess der Beschuldigte erneut Beweisanträge stellen (Urk. 157 S. 15). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen zum Sachverhalt zu

behandeln.

E. 1.5

Die Verteidigung brachte an der Berufungsverhandlung zudem die Rüge vor, es seien sowohl in der Untersuchung als auch im vorinstanzlichen Verfahren und im Berufungsverfahren verschiedene Verfahrensfehler begangen worden (Urk. 157 S. 1ff.). Auch darauf ist unter dem Titel des Sachverhalts einzugehen.

E. 1.6

Nachdem die Privatküglerschaft das vorinstanzliche Urteil explizit vollumfänglich - und der Beschuldigte weitestgehend - anfight (Urk. 97, 104, 101 S. 2), liegt keine Teilrechtskraft im Sinne von Art. 404 Abs. 1 StPO vor.

- 7 - 2. Sachverhalt 2.1. Allgemeines Zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkügl kam es vor einigen Jahren im Rahmen ihrer Tätigkeit für die E._____ AG zu Auseinandersetzungen wegen finanzieller Forderungen. In diesem Zusammenhang wurde der Beschuldigte am 23. Juli 2009 (auch) vom Privatkügl wegen Vermögensdelikten angezeigt (Urk. 62/25/7). Der Privatkügl wirft dem Beschuldigten in der Anklage vom 20. April 2010 (ergänzt mit jener vom 17. Dezember 2010; Urk. 62/2/1A, Urk. 61) vor, er habe am 25. Juli 2009 ein Mail an einen Journalisten des ... (F._____) über den Privatkügl geschickt und eine Strafanzeige gegen diesen betreffend sexuelle Handlungen in einer Datei namens „Grabschi“ angehängt. Sodann soll der Beschuldigte kurz darauf, nämlich in der Nacht vom 27. auf den 28. Juli 2009, um ca. 03.20 Uhr, unter anderem die Datei „Grabschi“ auf die Homepage der E._____ AG aufgeschaltet haben, wo sie auch von mehreren Personen zur Kenntnis genommen wurde, bis der Privatkügl sie noch gleichentags löschen lassen können (Anklage vom 26. Oktober 2009; Urk. 1). Der Beschuldigte bestreitet die Vorwürfe grösstenteils, weshalb eine Würdigung des vorliegenden Beweismaterials vorzunehmen ist. Die Vorinstanz hat die massgeblichen theoretischen Grundsätze der richterlichen Beweiswürdigung zutreffend dargelegt. Darauf kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 95 S. 14f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend ist zu erwähnen, dass sich das Gericht nicht mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand der Parteien auseinander setzen muss. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 I 97 u.a.). 2.2. Die Vorwürfe im Einzelnen 2.2.1. Zur Anklage vom 20. April 2010 (Ergänz. vom 17. Dezember 2010): Zunächst ist der Logik halber auf die zeitlich erste Tat vom 25. Juli 2009 einzugehen: Die Vorinstanz gelangte nach eingehender und zutreffender Beweiswürdi-

- 8 - gung zum Schluss, dass rechtsgenügend erstellt sei, dass der Beschuldigte dem Journalisten F._____ am 25. Juli 2009 eine E-Mail gesandt hatte, welcher er unter dem Namen „Grabschi.pdf“ - die Strafanzeige gegen den Privatkügl betreffend sexueller Handlungen mit seinen eigenen Kindern vom 28. September 2005 (Urk. 4/4) anhängte. Auf diese Erwägungen kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 95 S. 11 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Vorinstanz stellte dabei insbesondere auf die Zeugenaussagen von F._____ ab (Urk. 62/15), welcher überzeugend ausführte, die Strafanzeige sei ihm unter dem Dateinamen „Grabschi.pdf“ per Email vom 25. Juli 2009, 12.24 Uhr, geschickt worden. Er sei in der Folge noch einmal auf diese Strafanzeige gestossen. Diese sei auf der Internetseite der Firma E._____ AG unter Firmennachrichten öffentlich zugänglich gestellt worden. Er habe durch die Email des Beschuldigten vom 25. Juli 2009 zum ersten Mal von dieser

Strafanzeige erfahren. Diese habe keinen Eingang gefunden in seine Berichterstattung, weil er keinen Zusammen- hang mit der E. _____ AG habe erkennen können. Den Grund, weshalb der Be- schuldigte ihm diese Datei zugestellt habe, sehe er darin, dass der Beschuldigte versucht habe, die Glaubwürdigkeit von mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrates zu untergraben. Der ganze Mailverkehr mit dem Beschuldigten sei im Zusammenhang mit einem geplanten und einem bereits erschienenen Artikel über den Beschuldigten und seine Firma entstanden (Urk. 62/15 S. 3 ff.). Wenn die Vorinstanz - trotz Beachtung des nicht eben freundschaftlichen Verhältnisses des Zeugen zum Beschuldigten (a.a.O.) - zum Schluss gelangte, die Ausführungen des Zeugen vermöchten zu überzeugen, so ist dies nicht zu beanstanden (Urk. 95 S. 17). Dies gilt umso mehr, als der Beschuldigte im Untersuchungsverfahren nicht bestritten hat, F. _____ das fragliche Email geschickt zu haben (Urk. 62/8 S. 1f.; Urk. 87 S. 1). Er machte lediglich geltend, dass in den Akten liegende Mail habe keinen Anhang gehabt; er könne aber nicht ausschliessen, dass er dem Zeugen F. _____ auch die Datei „Grabschi.pdf“ geschickt habe; es sei möglich (a.a.O. S. 2f. und S. 5). Vor Bezirksgericht antwortete der Beschuldigte, auf den fraglichen E-Mail-Anhang angesprochen, auffallend ausweichend, er habe mehrere E-Mails geschickt. Der Anhang habe in der Untersuchung nicht produziert werden können (Urk. 84 S. 3f). Erst an der Berufungsverhandlung schloss der Beschul-

- 9 - digte aus, dass er die entsprechende Datei an F. _____ geschickt habe und fügte an, soweit er in früheren Verfahrensstadien gesagt habe, er würde es nicht ausschliessen, die Datei geschickt zu haben, so habe er damit nur eine Wahrscheinlichkeit im kleinen Prozentbereich gemeint (Urk. 155 S. 4). Aus diesen Aussagen geht hervor, dass der Beschuldigte nicht in der Lage war, über einen Vorgang, der in seinem Wissensbereich liegt, nämlich die Frage, ob er die entsprechende Datei an den Journalisten F. _____ sandte oder nicht, klar zu berichten. Stattdessen bemühte er die fehlende Reproduktion des E-Mail-Anhangs als Beweis dafür, die fragliche Datei nicht mitgeschickt zu haben. Das Aussageverhalten des Beschuldigten, insbesondere die Tatsache, dass er an der Berufungsverhandlung dezidiert bestritt, die Datei versandt zu haben, selbiges in früheren Verfahrensstadien aber noch offen liess, weist auf ein Zurechtlegen seiner Aussagen hin, womit diese als unglaubhaft erscheinen. Beweisanträge zu diesem Anklagepunkt wurden keine gestellt. Das in Papierform vorliegende E-Mail zeigt zwar keinen Anhang auf (Urk. 62/2/3/1 S. 2 unten f.), was allerdings nicht weiter erstaunt, denn Anhänge werden in Antwortmails - wie hier vorliegend - in der Regel nicht mehr angezeigt. Der vom Beschuldigten verfasste Text weist zudem klar auf mitgesandte Anhänge hin, wenn er ausführte: „... (anbei zwei Beispiele meiner Aktenlage ... An diesen Beispielen können Sie klar sehen, mit welchen Leuten wir es zu tun haben“ (a.a.O. S. 3; vgl. auch Urk. 62/8 S. 3 betr. „Lichtgestalt“). Auf die entsprechende E-Mail antwortete der Journalist F. _____ rund zwei Stunden später, er habe Interesse am Verhalten des Verwaltungsrates. Die Scheidungsgeschichte und die Vorwürfe wegen sexueller Übergriffe hätten dagegen kaum etwas mit der Geschichte zu tun. Im anschliessenden Antwortmail des Beschuldigten vom gleichen Tag, um 19.40 Uhr, hielt er gegenüber F. _____ sodann fest, die Sache stehe in einem Gesamtzusammenhang und erwähnte dabei explizit, dass der Privatkläger seine eigenen Kinder sexuell belästigt haben soll (Urk. 62/2/3/1 S. 1). Dieser E-Mailaustausch zeigt klar auf, dass der Beschuldigte die Thematik des sexuellen Missbrauchs dem Journalisten F. _____ durchaus zur Kenntnis gebracht hatte. Insgesamt besteht kein Zweifel daran, dass der eingeklagte Sachverhalt erstellt ist und der Beschuldigte die Strafanzeige vom 28. September 2005 an F. _____

- 10 - übermittelte. Ob der Beschuldigte dabei bereits Kenntnis von der Einstellung des Strafverfahrens gegen den Privatkläger hatte, wird im Zusammenhang mit dem nächsten Vorwurf geprüft. 2.2.2. Zur Anklage vom 26. Oktober 2009: 2.2.2.1. Hier wird dem Beschuldigten im Wesentlichen vorgeworfen, die fragliche Strafanzeige vom 28. September 2005 (sowie weitere Dokumente) über die Homepage der E._____ AG (mit Sitz in ...) als Datei "Grabschi.pdf" unter der Adresse www.E._____.ch/PDF/Grabschi.pdf in das Internet gestellt und damit unbestimmt vielen Drittpersonen zugänglich gemacht zu haben. Auch diesbezüglich hat sich die Vorinstanz einlässlich und zutreffend mit dem Beweisergebnis auseinandergesetzt. Auf ihre detaillierten Erwägungen kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen ohne Weiteres verwiesen werden (Urk. 95 S. 18 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 2.2.2.2. Aufgrund des überzeugenden EDV-Gutachtens der Kantonspolizei Zürich vom 26. November 2010 ist erstellt, dass die Datei "Grabschi.pdf" (und weitere, vgl. Urk. 57/1-4) am 28. Juli 2009 um 03:21:08 Uhr mittels dem Programm Microsoft FrontPage auf die Website E._____ AG hochgeladen wurde. In der Zeit vom 27. Juli 2009, 23:38:31 Uhr bis zum 28. Juli 2009, 04:15:16 Uhr seien von dieser IP-Adresse ungefähr 350 Änderungen an der Website E._____ AG vorgenommen worden. In der Zeit vom 28. Juli 2009 von 03:31:15 Uhr bis um 11:31:01 Uhr sei von acht verschiedenen IP-Adressen auf das Dokument "Grabschi.pdf" zugegriffen worden. Mit der ermittelten IP-Adresse, mit welcher das Dokument "Grabschi.pdf" hochgeladen wurde, könne der damalige Benutzer jedoch nicht namentlich eruiert werden. Damit steht jedenfalls fest, wann die Datei „Grabschi.pdf“ ins Netz gestellt wurde (Urk. 56). 2.2.2.3. Zu Recht ging die Vorinstanz sodann der Frage nach, wer zu diesem Zeitpunkt überhaupt Zugriffsmöglichkeiten auf die Homepage der E._____ AG hatte. Dabei stellte sie zunächst auf den Zeugen G._____ ab, welcher ausgeführt hatte (Urk. 30), er habe die Login Daten erstmals im April 2009 vom Privatkläger selbst erhalten und am 27. Juli 2009 abends die letzte Änderung an der fraglichen

- 11 - Internetseite vorgenommen, welche der Privatkläger ihm in Auftrag gegeben habe. Damit ist entgegen der Verteidigung auch keine Auffälligkeit darin zu erkennen, dass der Privatkläger am 28. Juli 2009 am Morgen die Homepage aufrief (vgl. Urk. 157 S. 8). Denn es ist durchaus naheliegend, dass er nachsehen wollte, ob sein an G._____ erteilter Auftrag von diesem erledigt wurde. Weiter führte G._____ aus, er sei am 28. Juli 2009 um etwa 10.00 Uhr vom Privatkläger informiert worden, dass die erwähnte Strafanzeige auf der Internetseite stehe und er diese entfernen solle. Dies sei ihm aber nicht gelungen, weil seine ursprünglichen Login Daten nicht mehr funktioniert hätten und er keinen Zutritt mehr ins Verwaltungstool des Webservers gehabt habe. Er habe im Anschluss daran mit der J._____ Kontakt aufgenommen, um die Passwörter zurücksetzen zu lassen und den Link zur erwähnten Strafanzeige zu entfernen. Die Datei „Grabschi.pdf“ habe er am 28. Juli 2009 um ca. 11.20 Uhr selbst gesehen. Um 11.24 Uhr habe er sodann die Login Daten vom Privatkläger erhalten, welcher diese eine Minute zuvor von der J._____ erhalten habe. Er (der Zeuge) habe die Homepage der E._____ AG von seinem Geschäftslaptop aus verwaltet, wobei Änderungen nicht nur von diesem Computer hätten ausgeführt werden können. Er könne es zudem nicht ausschliessen, dass die Zugangsberechtigung für Änderungen auf dieser Website im Juli 2009 beispielsweise durch Weitergabe des Passwortes oder auf andere Weise an weitere Personen erfolgt sei. Die am 27. oder 28. Juli 2009 erfolgten Änderungen an der Website könne er sich nur so erklären, dass eine Drittperson entweder das Passwort bei J._____ beantragt habe oder über die zweite Webadresse, die im Verwaltungstool drin sei, zugegriffen habe. Diese andere Website,

nämlich www.....ch, sei im Besitz des Beschuldigten. Aufgrund der sachlichen und neutral wirkenden Aussagen dieses Zeugen steht somit fest, dass der Privatkläger die Datei umgehend hatte entfernen lassen wollen, die Login Daten aber von unbekannter Seite her geändert worden waren. Ausserdem steht fest, dass Änderungen auf der genannten Website nicht nur von einem bestimmten Computer aus gemacht werden konnten. 2.2.2.4. Zum gleichen Schluss führen auch die glaubhaften Aussagen von C._____ von der J._____ GmbH (Urk. 29, Urk. 50, Urk. 137). Dieser hielt zusammengefasst fest, dass Änderungen auf der Website der E._____ AG ledig-

- 12 - lich Personen hätten vornehmen können, welche die Zugangsdaten hatten. Im Juli 2009 hätten sowohl der Privatkläger wie auch der Beschuldigte die Zugangsdaten gehabt. An die genaue zeitliche Abfolge bezüglich der Vergabe von Zugangsberechtigungen könne er sich nicht mehr genau erinnern, da er 600 andere Kunden habe. Die Änderungen auf der Website hätten nicht nur von jenem Computer, an welchem die Wartungen für die Website der E._____ AG durchgeführt wurden, vorgenommen werden können, sondern von überall aus der Welt. Er könne nicht ausschliessen, dass im Juli 2009 neben dem Privatkläger und dem Beschuldigten auch andere Personen Zugriff auf die Website hätten nehmen können, da auch das ftp-Protokoll (file-transfer-protocol) unverschlüsselt sei. Nach Rekonstruktion des Sachverhaltes führte C._____ in seinem Schreiben vom 12. September 2010 (Urk. 50) aus, dass dem Privatkläger und einem externen Webmaster zunächst im April 2009 die Login Daten zu der massgeblichen Internetseite E._____ch zugestellt worden seien. Mitte Juli 2009 habe der Beschuldigte ihm mitgeteilt, dass er (der Beschuldigte) die Firma E._____ übernehmen würde und die Login Daten wieder benötige, da diese scheinbar geändert worden seien. Der Beschuldigte habe ihm ferner erklärt, dass er ihm dazu einen Handelsregisterauszug zustellen werde. Am 27.9.2009 abends oder 28.9.2009 morgens (recte: 27. oder 28. Juli 2009; vgl. nachfolgende Ausführungen) seien die Login Daten dann direkt dem Beschuldigten zugestellt worden. Als ihn dann der Privatkläger plötzlich am 28. Juli 2009 dazu aufgefordert habe, ihm sofort die Passwörter zu senden oder er ansonsten eine Strafanzeige einreichen werde (Urk. 21/1), habe er daher dem Privatkläger die Passwörter per System bekanntgegeben. Am Nachmittag desselben Tages habe ihm sodann der Beschuldigte den Handelsregisterauszug per Email zugestellt und sich darüber beschwert, dass die Login Daten geändert worden seien und er diese sofort wieder benötige. Er (der Zeuge) sei dann verwirrt gewesen, da der Privatkläger ihm dann noch mitgeteilt habe, dass der vom Beschuldigten eingereichte Handelsregisterauszug ungültig sei. So sei es dazu gekommen, dass er am 29. Juli 2009 oder 30. Juli 2009 die Website für beide Parteien gesperrt habe, bis die Sache geklärt gewesen sei. Mitte August 2009 habe er die Website wieder

- 13 - freigegeben und die Login Daten dem Beschuldigten auf Anfrage gesendet, da er im ... als Verwaltungsratspräsident eingetragen gewesen sei. Diese Angaben im Schreiben vom 12. September 2010 bestätigte C._____ auch anlässlich der (erneuten) Zeugeneinvernahme vom 8. Oktober 2012 (Urk. 137). Er erklärte insbesondere wiederum, dass Änderungen an der Website von überall aus der Welt und von jedem Computer aus gemacht werden könnten, sofern man Username und Passwort habe. Weiter hielt er fest, die Passwortänderung sei definitiv am 27. resp. 28. Juli - nicht September - 2009 erfolgt; die Datierung sei ein Fehler im Schreiben (Urk. 137 S. 6). Diese Aussage ist entgegen der Darstellung der Verteidigung keineswegs das Ergebnis einer suggestiven Befragung (Urk. 157 S. 2f.). Nebst der Tatsache, dass die Darstellung im Schreiben vom 12. September

2010 offenkundig eine chronologische ist (vgl. auch Urk. 137 S. 4), weshalb stets vom Juli 2009 die Rede gewesen sein musste, ergäbe in diesem Zusammenhang eine Passwortänderung vom September 2009 auch überhaupt keinen Sinn (Urk. 137 S. 6), denn es ging stets um den Vorfall, anlässlich welchem der Privatkläger dem Zeugen C. _____ eine Strafanzeige androhte, mithin vom Juli 2009 (Urk. 21/1, Urk. 50). Der Zeuge verwies bezüglich der weiteren Abläufe angesichts des Zeitablaufs auf sein Schreiben und hielt fest, es sei so, wie es in seinem Schreiben stehe (Urk. 137 S. 5). Zudem führte er aus, es sei alles ziemlich rasch nacheinander geschehen. Am Schluss hätten sie die Website sperren müssen (Urk. 137 S. 5). Auch daraus geht ohne Weiteres hervor, dass dem Beschuldigten die Passwörter im Juli 2009 und nicht im September 2009 zugestellt worden waren. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 146 S. 3, Urk. 157 S. 3) schmälert daher die Tatsache, dass der Zeuge anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 8. Oktober 2012 - mithin mehr als drei Jahre nach dem Ereignis - nicht mehr genau wusste, „wer was wann genau hatte“, die Glaubhaftigkeit seiner bisherigen Aussagen sowie des Inhalts seines Schreibens nicht.

2.2.2.5. Somit kann zusammengefasst festgehalten werden, dass nachgewiesen ist, dass der Beschuldigte Mitte Juli 2009 die Login Daten der Website verlangte und ihm diese am Abend des 27. oder Morgen des 28. Juli 2009 direkt zugestellt worden sind. Daraufhin wurden die Passwörter geändert, sodass G. _____,

- 14 - welcher am Abend des 27. Juli 2009 noch an der Homepage gearbeitet hatte, am 28. Juli 2009 gegen 10 Uhr nicht mehr Zugriff nehmen konnte. Wenn nun der Beschuldigte geltend macht, es hätten auch andere Personen auf die Website zugreifen und die Strafanzeige betreffend den Privatkläger ins Netz stellen können, so ist dies schlicht absurd. Bereits die zeitliche Nähe des Mailversands an F. _____, welcher erstelltermässen am 25. Juli 2009 die Datei „Grabschi.pdf“ vom Beschuldigten erhalten hatte, weist deutlich auf den Beschuldigten als Täter hin, welcher die nämliche Datei mit dem gleichen Namen auf die Website der E. _____ AG hochgeladen hat. Wenn sich der Beschuldigte schliesslich sogar zur Behauptung verstieg, der Privatkläger habe allenfalls selbst die Datei hochgeladen (Urk. 14 = Urk. 62/9 S. 5, Urk. 87 S. 8, Urk. 157 S. 8), so ist dies angesichts der Interessenlage nicht nur absolut lebensfremd, sondern es ist nachgewiesen, dass der Privatkläger bereits am nächsten Morgen alles unternahm, um die Datei entfernen zu lassen. Zudem reagierte der Privatkläger am Morgen des 28. Juli 2009 überrascht, als seine Zugriffsdaten für die Änderung der Website keine Gültigkeit mehr hatten, was ihn veranlasste, die Zugangsdaten mit Vehemenz bei der J. _____ wieder einzufordern. Dies zeigt erneut, wie wichtig es dem Privatkläger war, die Datei sofort wieder von der Firmenwebseite zu entfernen (Urk. 21/1, Urk. 21/3). Hätte er die Datei mit dem Ziel ins Internet gestellt, dem Beschuldigten zu schaden, ist nicht einzusehen, weshalb er die Datei möglichst rasch wieder hätte entfernen sollen. Aufgrund sämtlicher Umstände liegt es derart auf der Hand, dass es der Beschuldigte war, der nur wenige Tage nach dem Mailversand an F. _____ die nämliche Datei auf der Homepage der E. _____ AG platzierte und damit einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machte, wobei schliesslich effektiv acht Adressaten erreicht wurden, dass am eingeklagten Sachverhalt keinerlei Zweifel bestehen.

2.2.2.6. Was der Beschuldigte zu seiner Entlastung vorbringt, überzeugt nicht. So stellte er im Berufungsverfahren den Antrag, H1. _____, H2. _____, H3. _____ (sowie erneut G. _____) als Zeugen zu befragen. Diese Personen sollten bezeugen können, dass der Beschuldigte im Tatzeitpunkt keinen Zugang zu den relevanten Örtlichkeiten der E. _____ AG gehabt habe und dass dort auch andere Personen Zugriff auf den "Web-Site-Computer" und damit auf die Homepage ge-

- 15 - habt hätten. Dieser Beweisantrag wurde bereits mit Verfügung vom 16. März 2012 abgewiesen (Urk. 126 S. 9) und erweist sich als obsolet, da aufgrund der Zeugenaussagen von G._____ und auch von C._____ feststeht, dass Änderungen auf der Website von irgendeinem Rechner aus, irgendwo auf der Welt hätten vorgenommen werden können. Die Zugriffsmöglichkeit durch alle Personen, welche Zugang zu den damaligen Büroräumlichkeiten der E._____ in ... hatten, brachte der Verteidiger anlässlich der Berufungsverhandlung erneut ins Spiel (Urk. 157 S. 10f.). Damit liess der Verteidiger ausser Acht, dass allein die theoretische Möglichkeit einer anderweitigen Täterschaft eine solche nicht automatisch auch wahrscheinlich macht. Entsprechend ergäbe sich auch aus dem Beweisantrag auf „Spiegelung“ des Notebooks des Beschuldigten nichts Aussagekräftiges. Selbst wenn auf dessen Notebook Lenovo X300 die Software „Microsoft FrontPage“, mit welcher die inkriminierte Datei hochgeladen wurde, nicht vorhanden wäre (Urk. 101 S. 5, Urk. 157 S. 11f.), so ist die Behauptung, der Beschuldigte habe damals über kein anderes Notebook verfügt, nichts weiter als eine nicht verifizierbare Aussage des Beschuldigten und letztlich irrelevant, denn die Tat musste nicht von einem dem Beschuldigten gehörenden Computer aus begangen worden sein (vgl. auch nachfolgend Ziff. 2.2.2.9.). 2.2.2.7. Schliesslich wurde auch der Beweisantrag auf eine Zeugeneinvernahme von I._____, mit welchem der Beschuldigte in der fraglichen Nacht zusammen gewesen sein will, zu Recht abgewiesen (Urk. 126 S. 10). Dieser - ein Freund des Beschuldigten - bestätigte am 3. November 2011 schriftlich (Urk. 102), dass er zum Tatzeitpunkt mit dem Beschuldigten im Tessin gewesen sei, dass dieser an jenem Abend/in jener Nacht nie an einem Computer hantiert habe und dass im fraglichen Haus auch kein Computer vorhanden gewesen sei. Dies liess der Beschuldigte bereits vor Vorinstanz von seinem Verteidiger vortragen (Urk. 87 S. 9), wozu sich die Vorinstanz äusserte (Urk. 95 S. 9). Dagegen machte der Verteidiger an der Berufungsverhandlung geltend, die Vorinstanz habe Zeugenaussagen, welche vom Beschuldigten als Beweis offeriert worden seien, vollständig ignoriert. Hätte man die Zeugen angehört, hätte man festgestellt, dass dem Beschuldigten bereits aufgrund des fehlenden Zugangs zum betreffenden System sowie aufgrund seiner im Tatzeitpunkt fehlenden zeitlichen Disponibilität die Möglichkeit zur

- 16 - Tat gefehlt habe. Zudem habe die Vorinstanz ohne Nachprüfung angenommen, die Glaubwürdigkeit des vom Beschuldigten als Zeuge offerierten I._____ sei aufgrund seiner Freundschaft zum Beschuldigten eher zweifelhaft. Eine solche Annahme sei nicht zulässig. Die Vorinstanz habe zu Unrecht auf diese wichtige Zeugenaussage verzichtet. Korrekt ist, dass nicht zum Vornherein Zweifel an der Glaubwürdigkeit eines Zeugen angenommen werden dürfen. Jedoch tätigte die Vorinstanz diese Feststellung erst, nachdem sie zum Schluss gekommen war, dass I._____, selbst wenn er die vom Verteidiger genannte Bestätigung als Zeuge abgeben würde, dies nichts Entscheidendes zur Entlastung des Beschuldigten beitragen könnte (vgl. Urk. 95 S. 9). Diese Feststellung ist, wie nachfolgend aufgezeigt wird, nicht zu beanstanden. 2.2.2.8. Nach den aus Art. 29 BV fliessenden Verfahrensgarantien sind alle Beweise abzunehmen, die sich auf Tatsachen beziehen, die für die Entscheidung erheblich sind (BGE 127 I 54 E. 2b; 124 I 241 E. 2). Das hindert aber den Richter nicht daran, die Abnahme weiterer Beweise abzulehnen, wenn er in willkürfreier Würdigung der bereits abgenommenen Beweise zur Überzeugung gelangt, der rechtlich erhebliche Sachverhalt sei genügend abgeklärt, und er überdies in willkürfreier antizipierter Würdigung der zusätzlich beantragten Beweise annehmen kann, seine Überzeugung werde auch durch diese nicht mehr geändert (BGE 136 I 229; BGE 131 I 153 E. 3; 130 II 425 E. 2.1; 122 V 157 E. 1d). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

zu den Verfahrensgarantien ist damit eine anti- zipierte (vorweggenommene) Beweiswürdigung in beschränktem Umfang zulässig. Der Richter darf danach von weiteren Beweisvorkehrungen absehen, wenn er den Sachverhalt für genügend geklärt erachtet, das heisst wenn er aufgrund bereits erhobener Beweise davon überzeugt ist, dass über die erheblichen Tatsachen kein zusätzlicher Beweis mehr geführt werden braucht. 2.2.2.9. Die Vorinstanz machte von einer solchen antizipierten Beweiswürdigung Gebrauch. Der Verteidiger führte anlässlich der Berufungsverhandlung aus, I._____ könne als Zeuge bestätigen, dass es dem Beschuldigten sowohl aufgrund des fehlenden Zugangs zum betreffenden System als auch aufgrund der fehlenden zeitlichen Verfügbarkeit nicht möglich gewesen sei, die Datei "Grabschi" auf

- 17 - die Webseite der E._____ AG hochzuladen (Urk. 157 S. 1f.). Dem ist entgegen zu halten, dass selbst wenn I._____ seine bisherigen Angaben als Zeuge bestätigen würde, dies lediglich einen kleinen Bestandteil eines vielfältigen Gesamtbildes darstellen würde. Dieses Gesamtbild würde auch unter der Annahme einer Zeugenaussage von I._____, welche den Aufenthalt im Tessin entsprechend den Angaben der Verteidigung bestätigen würde, letztlich nichts anderes als die Überzeugung zulassen, dass der Beschuldigte die fragliche Datei in der Nacht vom 27. Juli 2009 auf den 28. Juli 2009 auf der Webseite der E._____ AG platzierte. Richtig ist, dass gemäss Gutachten in jener Nacht von einer einzigen IP-Adresse aus während rund vier Stunden Änderungen an der Webseite vorgenommen wurden (Urk. 56). Richtig ist auch die Darstellung des Beschuldigten dazu, dass sich daraus nicht viel ableiten lässt. Es gibt einzig bekannt, dass der Zugriff über Swisscom bzw. Bluewin erfolgte. Über die technische Art des Zugriffs auf die Webseite gibt das Gutachten keine Auskunft. Mitunter geht aus dem Gutachten nicht hervor, von welchem Ort aus zugegriffen wurde und ob jemand während vier Stunden ständig Änderungen vornahm oder ob ein Upload beispielsweise der gesamten Webseite stattgefunden hat, der vier Stunden gedauert hat. Deshalb ist auch die Frage irrelevant, an welchem Ort sich der Beschuldigte in jener Nacht aufgehalten hat und ob er während der ganzen viereinhalb Stunden an einem Computer sass. Im Übrigen entlastet auch die Tatsache, dass 350 Änderungen an der Webseite vorgenommen wurden, den Beschuldigten entgegen der Ansicht der Verteidigung nicht (Urk. 157 S. 13). Denn dies setzt weder voraus, dass der Beschuldigte über eine Datensicherung der Webseite verfügte noch dass er örtlichen Zugang zum Web-Computer in den Büroräumlichkeiten der E._____ AG hatte. Genauso gut ist denkbar, dass die Webseite vollständig heruntergeladen wurde und anschliessend wieder ein kompletter Upload erfolgte. Ein solcher Vorgang dürfte vom Beschuldigten, nachdem er die Webseite selber von 2004 bis April 2009 betreute, problemlos möglich gewesen sein (Urk. 9 S. 4). Dass dies zudem von irgendeinem Computer aus ausgeführt werden konnte, bestätigte schliesslich der Zeuge C._____ (Urk. 137 S. 3). Der Verteidiger ging wiederholt davon aus, dass eine Sichtung des Notebooks des Beschuldigten einen Beleg dafür geliefert hätte, dass der Vorwurf gegen den Beschuldigten zu Unrecht erhoben

- 18 - wurde (vgl. Urk. 157 S. 13), da er nicht über die Software "FrontPage" verfügt habe, mit welcher der Upload stattgefunden habe. Nun ist aber gerade nicht bekannt, von welchem Computer aus die Änderungen vorgenommen wurden. Insofern ist auch nicht einzusehen, inwiefern die Sichtung des Notebooks des Beschuldigten einen Beweiswert gehabt hätte. Die Vorinstanz hat somit zu Recht festgehalten, dass die Untersuchung des persönlichen Notebooks des Beschuldigten diesen nicht entlasten könnte (Urk. 95 S. 10). Damit kann festgehalten werden, dass die Ausführungen im Gutachten keineswegs gegen

eine Täterschaft des Beschuldigten sprechen. Die Verteidigung brachte vorab Argumente, vor allem technischer Natur, vor, welche theoretisch auch eine andere Täterschaft zulassen würden (Urk. 95). Stellt man diese Argumente jedoch dem Gesamtbild gegenüber, das die Untersuchung hervorbrachte, so verbietet sich die Annahme der Täterschaft eines Dritten. Speziell zu nennen ist die Tatsache, dass der Beschuldigte gerade erst am 25. Juli 2009 die gleiche Datei mit dem gleichen Namen an den Journalisten F._____ sandte, weiter dass die Änderung der Webseite just in jenem Zeitpunkt vorgenommen wurde, als der Beschuldigte Zugang dazu erhielt (Urk. 50, Urk. 137, vgl. oben). Am folgenden Morgen hatte der Privatkläger keinen Zugang mehr zum System, was beweist, dass im Tatzeitpunkt einzig das Login des Beschuldigten zugelassen war und eben nicht gleichzeitig mehrere Logins aktiv waren. Schliesslich stellte der Beschuldigte am 28. Juli 2009, nachdem sich der Privatkläger von der J._____ seinerseits wieder die Zugangsdaten zustellen liess, sofort wieder fest, dass er keinen Zugang zum System mehr hatte, was schliesslich in ein Gerangel zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger um die Zugangsdaten mündete. Dies zeigt einerseits, dass der Beschuldigte offenbar in jenem Zeitpunkt auf der Webseite aktiv war und Veränderungen vornehmen wollte und andererseits, dass ihm ohne Weiteres auch ein externer Zugang und offenbar auch die entsprechende Software zur Bearbeitung der Webseite zur Verfügung stand. Wäre dies nämlich nicht der Fall gewesen, so hätte es schlicht keinen Sinn ergeben, wenn der Beschuldigte im Juli 2009, also während des gegen ihn ausgesprochenen Hausverbots zu den Büroräumlichkeiten der E._____ AG, die Zugangsdaten zur Webseite von der J._____ verlangt hätte (vgl. Urk. 70 3f.,

- 19 - Urk. 157 S. 12). Im Weiteren belastet auch die Motiv- und Interessenlage den Beschuldigten. Zuletzt lässt auch aufhorchen, dass der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung in doch eigentümlicher Weise versuchte, diverse Tatmotive und Tatmöglichkeiten anderer Personen darzustellen (Urk. 157 S. 8ff.). Ob technisch bis ins Detail nachvollziehbar ist, wie sich der Upload der Datei "Grab-schi.pdf" auf die Webseite der E._____ AG abgespielt hat, ist bei diesem Stand der Dinge letztlich nicht relevant, weshalb auch auf die drei vom Beschuldigten beantragten Gutachten der Swisscom verzichtet werden kann. Nach dem Gesagten erweist sich aber auch eine Zeugeneinvernahme von I._____ als obsolet. 2.2.2.10. Schliesslich bleibt die Frage, ob dem Beschuldigten im Tatzeitpunkt bei der Anklagen bekannt war, dass die Strafuntersuchung wegen sexuellen Handlungen mit Kindern gegen den Privatkläger bereits am 21. Juli 2006 definitiv eingestellt worden war. Damals wurde festgehalten, die behaupteten sexuellen Handlungen könnten „in keiner Art und Weise rechtsgenügend nachgewiesen werden“, weshalb keine Kosten erhoben und der Privatkläger entschädigt wurde (Urk. 13/1). Der Beschuldigte bestreitet, davon Kenntnis gehabt zu haben (Urk. 14 S. 2, Urk. 62/8 S. 3f., Urk. 155 S. 7ff.). Seltsamerweise liess der Beschuldigte auch noch am 13. April 2011 (und zuvor am 13. Oktober 2010, Urk. 62/18 S. 1) behaupten, der Privatkläger habe die Einstellungsverfügung bisher nicht ins Recht gelegt und er (der Beschuldigte) habe nach wie vor keine Kenntnis von deren Inhalt (Urk. 70 S. 2), obwohl sowohl er als auch sein Verteidiger anwesend waren, als der Privatkläger das Dokument - nota bene bereits am 12. März 2010 - ins Recht reichte (Urk. 12 S. 1 und 3, Urk. 13/1, Urk. 85 S. 13). Die Vorinstanz ging noch davon aus, es könne nicht erstellt werden, dass der Beschuldigte davon gewusst habe, dass die Strafuntersuchung gegen den Privatkläger eingestellt worden sei, was aber in rechtlicher Hinsicht letztlich irrelevant sei (Urk. 95 S. 29f.). Zu dieser Frage wurde die Ex-Ehefrau des Privatklägers, D._____, vor Obergericht als Zeugin befragt (Urk. 138). Sie führte dazu aus, sie habe den Beschuldigten nur einmal persönlich getroffen. Sie habe ihn

damals als Leidensgenossen wahr- genommen, weshalb sie seiner Bitte nach Einsicht in die Akten nachgekommen sei. Sie habe ihm ca. 2008 die gesamten Strafakten - inklusive Einstellungsverfü- gung vom 21. Juli 2006 sowie Einstellungsverfügung ihres eigenen Verfahrens

- 20 - wegen falscher Anschuldigung - übergeben. Sie wisse nicht, ob er diese gelesen habe. Sie habe ihm gegenüber aber auch mündlich gesagt, dass das Strafverfah- ren gegen den Privatkläger eingestellt worden sei; der Beschuldigte habe es aber ihrer Meinung nach schon vom Privatkläger gewusst. Sie habe dem Beschuldig- ten die Akten per Post geschickt, elektronische Dateien habe sie ihm, so viel sie noch wisse, nicht gesandt. Sie habe dem Beschuldigten indes nie gesagt, dass die Vorwürfe gegenüber ihrem Ex-Mann unwahr gewesen seien (Urk. 138 S. 6). Aufgrund dieser Aussagen von D._____ ist erstellt, dass der Beschuldigte - ent- gegen seinen Beteuerungen - im Tatzeitpunkt zwar Kenntnis davon hatte, dass die Strafuntersuchung gegen den Privatkläger längst eingestellt war, er andererseits von D._____ nicht gehört hatte, die Vorwürfe seien unwahr gewesen. Die Ausfüh- rungen der Verteidigung, mit denen sie die Glaubwürdigkeit von D._____ resp. die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen in Frage stellt (Urk. 146 S. 4 ff.), greifen nicht. Auch wenn die Zeugin D._____ finanziell auf die Unterhaltsbeiträge des Privat- klägers angewiesen ist (Urk. 138 S. 2), ist nicht davon auszugehen, dass sie allein deshalb ein falsches Zeugnis auf sich nehmen würde. Im Übrigen hat sie überzeugend dargelegt, heute sowohl zum Beschuldigten als auch zum Privatklä- ger ein eher neutrales Verhältnis zu haben (a.a.O.). Hätte die Zeugin auf Geheiss des Privatklägers eine Gefälligkeitsaussage deponiert, so wäre zu erwarten, dass sie weitaus dezidierter ausgesagt und etwa behauptet hätte, sie habe den Be- schuldigten auch darüber informiert, dass die damaligen Vorwürfe falsch gewesen seien. Dies tat sie nicht, sondern unterschied vorsichtig, an was sie sich erinnern konnte und an was nicht mehr. Sie korrigierte sich - entgegen der Ansicht der Ver- teidigung (Urk. 146 S. 4) - auch nicht hinsichtlich des Zeitpunkts der Übergabe, sondern hielt konstant fest, sie sei sich nicht sicher, es müsse aber 2008 gewesen sein (Urk. 138 S. 4 und S. 10). Ebenfalls nicht widersprüchlich ist die Tatsache, dass D._____ einerseits ausführte, sie wisse nicht mehr, was sie dem Beschuldig- ten anlässlich der Übergabe der Akten gesagt habe, aber andererseits erwähnte, sie habe ihm gegenüber im Rahmen eines Gesprächs die Einstellungsverfügung erwähnt. Ebenso wenig widerspricht Letzteres der Aussage der Zeugin, sie wisse natürlich nicht, ob der Beschuldigte die Einstellungsverfügung in den übergebe- nen Akten gelesen habe. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 146 S. 6)

- 21 - ist schliesslich auch nichts daraus abzuleiten, dass die Zeugin D._____ auf Vor- halt des Mails vom 21. September 2011 „an den Vertreter Ihres Ex-Mannes“, erklärte, sie wisse nichts von einem Mail (Urk. 138 S: 5). Auf Vorhalt des Mails (Urk. 86/1) erkannte sie dieses ohne weiteres. Dabei handelte es sich um einen Irrtum seitens des Gerichts, denn D._____ hatte das Mail ihrem Ex-Mann und nicht dessen Vertreter geschrieben, welcher es jedoch diesem weiterleitete, was die Zeugin nicht zu wissen brauchte (vgl. auch Prot. I S. 10). Es liegt somit auch hier kein verdächtiges Aussageverhalten von D._____ vor. Der Verteidiger mach- te geltend, es ergebe keinen Sinn, wenn Frau D._____ dem Beschuldigten einen Stoss Akten übergeben und die Einstellungsverfügung dazugelegt habe. Entwe- der übergebe man Akten mit einem bestimmten Ziel und sage dann nichts dazu, das die Akten abwerte oder man übergebe keine Akten (Prot. II S. 20). Diese Überlegung ist nicht nachvollziehbar, denn es war ja gerade der Beschuldigte, der offenbar ein Ziel hatte, weshalb er Frau D._____ auch um die Akten bat. Frau D._____ reagierte

einfach auf seine Anfrage. Zudem ging sie ohnehin davon aus, dass dem Beschuldigten die Einstellung des Verfahrens bereits bekannt war (Urk. 138 S. 5). Insgesamt besteht kein Anlass, an den Aussagen von D._____ zu zweifeln. 2.2.3. Von diesem oben erstellten Sachverhalt ist im Folgenden bei der rechtlichen Würdigung auszugehen. 3. Rechtliches 3.1. Verleumdung Zu Recht hat die Vorinstanz den Tatbestand der Verleumdung im Sinne von Art. 174 StGB aus subjektiven Gründen verneint. Auf ihre zutreffenden Ausführungen kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 95 S. 30). Auch die Zeugen- einvernahme von D._____ hat nichts ergeben, was dieses Ergebnis in Frage stellen würde. Zwar ist nunmehr erstellt, dass der Beschuldigte im Tatzeitpunkt Kenntnis von der Einstellung der Strafuntersuchung gegen den Privatkläger hatte

- 22 - und dies zwischen ihm und D._____ ein Thema war (Urk. 138 S. 4-6 und S. 10). Hingegen ist nicht davon auszugehen, dass D._____ - oder etwa gar die Töchter des Privatklägers - dem Beschuldigten mitteilte, die Vorwürfe betreffend sexuelle Handlungen mit Kindern seien unwahr (Urk. 138 S. 6, S. 9). Damit musste dem Beschuldigten zwar ohne weiteres klar sein, dass die von ihm geäußerten Vorwürfe gegenüber dem Privatkläger möglicherweise resp. höchstwahrscheinlich unrichtig waren. Andererseits ist eine eingestellte Strafuntersuchung, ja selbst ein gerichtlicher Freispruch, nicht immer zwingend auch ein Garant für materielle Wahrheit, sodass zu Gunsten des Beschuldigten davon ausgegangen werden muss, er habe tatsächlich an der Unschuld des Privatklägers gezweifelt (vgl. Urk. 87 S. 2f.). Art. 174 StGB verlangt indes direkten Vorsatz in Bezug auf die Unwahrheit der Äusserung, Eventualvorsatz genügt nicht. Mit anderen Worten hätte der Beschuldigte mit Sicherheit wissen müssen, dass die Vorwürfe gegenüber dem Privatkläger nicht zuträfen. Ein solcher Nachweis könnte nur mit der Aussage der Betroffenen gegenüber dem Beschuldigten, die damalige Strafanzeige betreffend Sexualdelikten sei gelogen gewesen, erstellt werden. Eine solche Erklärung liegt nicht vor (vgl. Urk. 138 S. 6 und 9). Somit ist der Beschuldigte auch zweitinstanzlich vom Vorwurf der mehrfachen Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 174 Ziff. 2 StGB (Urk. 85 S. 2) freizusprechen. 3.2. Üble Nachrede 3.2.1. Vorab kann auf die detaillierten und in allen Teilen zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 95 S. 31; Art. 82 Abs. 4 StPO). Diese hat insbesondere richtig festgehalten, dass unter den Tatbestand von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 2 StGB jedenfalls auch Behauptungen fallen, dass jemand eine strafbare Handlung begangen habe (BGE 101 IV 292; BGE 132 IV 112). Ebenso ist die sittliche Ehre berührt bei Vorwürfen, welche gesellschaftlich verpönte Verhaltensweisen im Sexualbereich betreffen (RIKLIN in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER, Basler Kommentar Strafrecht II, 2. Auflage, Basel 2007,

- 23 - Art. 173 N 18). Sodann hat die Vorinstanz zutreffend erwogen, dass die in der Strafanzeige vom 28. September 2005 erhobenen Vorwürfe gegen den Privatkläger eindeutig ehrverletzenden Charakter hätten, weil er darin der sexuellen Handlungen im Sinne von Art. 187 StGB mit seinen eigenen Kindern bezichtigt werde. Damit werde der Privatkläger in seinem Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, verletzt. Tatsächlich wurde die Strafuntersuchung mit Verfügung vom 21. Juli 2006 eingestellt, weshalb von der Unschuld des Privatklägers auszugehen ist. Indem der Beschuldigte diese Strafanzeige publizierte und dem Zeugen F._____ verschickte, erweckte er bei den Adressaten den unwahren Eindruck, dass es sich beim Privatkläger um einen üblen Sexualstraftäter handle. Dass diese Adressaten der Äusserung Glauben schenkten, ist dabei nicht erforderlich. Hinsichtlich der Weiterverbreitung einer solchen Beschuldigung oder einer Verdächtigung genügt die

Mitteilung an eine einzige Person (DONATSCH/FLACHSMANN/HUG/WEDER, Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, a.a.O., Art. 173 N 10 ff.). Dabei ist die Tat vollendet, wenn jemand die Äusserung zur Kenntnis nimmt (BGE 102 IV 38), was vorliegend zweifellos sowohl betreffend der Email vom 25. Juli 2009 als auch hinsichtlich der Veröffentlichung der Strafanzeige auf der Website am 28. Juli 2009 der Fall war (Urk. 62/2/3/1, Urk. 30 S. 2, Urk. 56). Somit hat der Beschuldigte durch die Veröffentlichung und die Übermittlung dieser Strafanzeige mehrfach eine ehrverletzende Beschuldigung weiterverbreitet und den objektiven Tatbestand erfüllt. 3.2.2. In subjektiver Hinsicht ist vorsätzliches oder zumindest eventualvorsätzliches Handeln des Beschuldigten hinsichtlich der Ehrenrührigkeit seiner Äusserungen gefordert. Der Vorsatz muss sich dabei auf die ehrverletzende Mitteilung und deren Kenntnisnahme durch einen Dritten beziehen. Eine besondere Beleidigungsabsicht ist nicht notwendig. Der Vorsatz muss sich folglich nicht auf die tatsächliche Schädigung des Rufs beziehen; der Täter muss sich nur der Ehrenrührigkeit seiner Behauptungen bewusst gewesen sein und sie trotzdem erhoben haben (Trechsel/Pieth, Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, N 11 zu Art. 173 StGB mit weiteren Verweisen).

- 24 - Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass kein Zweifel daran besteht, dass sich der Beschuldigte der Ehrenrührigkeit seiner Behauptungen bewusst war. Er bezichtigte den Privatkläger öffentlich nicht nur, eine strafbare Handlung begangen zu haben, sondern es handelte sich dabei zudem um eines der gesellschaftlich verpönten Delikte überhaupt. Wer einem andern sexuelle Handlungen mit den eigenen Kindern vorwirft, weiss genau, dass dies den Bezichtigten in den Augen Dritter massiv herabsetzt und in seinem Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, verletzt. Zudem wusste und wollte der Beschuldigte direktvorsätzlich, dass seine Äusserungen von Drittpersonen zur Kenntnis genommen würden. Der Beschuldigte hat den Tatbestand der üblen Nachrede damit auch in subjektiver Hinsicht mehrfach erfüllt. 3.2.3. Der Verteidiger machte geltend, der Beschuldigte habe nicht widerrechtlich gehandelt. Er brachte vor, der Beschuldigte habe sich aufgrund von Druckversuchen, welche der Privatkläger zusammen mit seinen Kollegen aus dem früheren Verwaltungsrat der E. _____ AG gegen ihn unternommen hätten, in einer notwehr- oder notstandsähnlichen Situation befunden. Deshalb habe er zur Wahrung des Rufs und der Interessen seiner Gesellschaft, ihrer Aktionäre und seiner eigenen Person Massnahmen treffen müssen, um die gegen die E. _____ AG versuchte Diffamierung zu verhindern oder eine schädigende Wirkung zu vermindern (Urk. 157 S. 15). Damit machte der Beschuldigte die Wahrung berechtigter Interessen als Rechtfertigungsgrund geltend. Die Vorinstanz anerkannte diesen Rechtfertigungsgrund zu Recht nicht. Auf die zutreffenden Erwägungen kann vollständig verwiesen werden (Urk. 95 S. 34f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Zu ergänzen ist, dass selbst die Verteidigung nicht vorgebracht hat, inwiefern die Übermittlung der Strafanzeige an den Journalisten F. _____ und das Aufschalten der Strafanzeige auf die Homepage der E. _____ AG hätte geeignet sein können, den Ruf und die Interessen dieser Gesellschaft zu schützen. 3.2.4. Art. 173 Ziff. 2 StGB sieht schliesslich vor, dass nicht strafbar ist, wer die Wahrheit seiner Äusserungen oder die Tatsache, dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, nachweisen kann (BGE 74 IV 101). Es liegt insofern eine Umkehr der üblichen Beweislast vor (Riklin F., a.a.O., N 10

- 25 - zu Art. 173 StGB). Die Zulassung zum Entlastungsbeweis stellt die Regel dar. Gemäss Art. 173 Ziff. 3 StGB wird der Beschuldigte nur dann vom Entlastungsbeweis

ausgeschlossen, wenn ihm eine begründete Veranlassung für seine Äusserung fehlte und er diese zudem vorwiegend in der Absicht tat, jemandem Übles vorzuwerfen. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (vgl. hierzu Donatsch, Strafrecht III, Zürich 2008, 9. Aufl., S. 364 ff. mit Verweis u.a. auf BGE 132 IV 112 = Pra 96 (2007) Nr. 73). Die Vorinstanz hat den Beschuldigten zu Recht nicht zum Wahrheitsbeweis zugelassen, welcher bereits daran scheitern würde, dass die Strafuntersuchung gegen den Privatkläger wegen sexueller Handlungen mit Kindern am 21. Juli 2006 rechtskräftig eingestellt wurde. Demgemäss wurden die Beweisanträge des Beschuldigten auf Einvernahme der angeblichen Opfer des Privatklägers und weiterer Personen aus diesem Umfeld zu Recht abgewiesen (Urk. 126 S. 10f.). Der Beschuldigte kann nicht im Ernst davon ausgegangen sein, dass die seit über

E. 5

Strafvollzug Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten mit zutreffender Begründung den bedingten Strafvollzug gewährt. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 95 S. 41f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Dieses Resultat trifft umso mehr zu, als dass der Beschuldigte nunmehr nur noch eine „Vorstrafe“ im Strafregister aufweist, welche in Bezug auf die vorliegenden Delikte gar keine ist (entgegen Urk. 61 S. 2 oben). Seit dem 3. Juni 2010 ist der Beschuldigte strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten. Es besteht daher kein Anlass, dem Antrag des Privatklägers auf eine unbedingte Strafe (Urk. 156) zu folgen. Mit der Vorinstanz erscheint es als angemessen, die Probezeit auf drei Jahre festzusetzen.

E. 6

Zivilforderungen

E. 6.1

Schadenersatz Der Privatkläger verlangte vor Vorinstanz Schadenersatz im Umfang von Fr. 3'389.-- aus entgangenem Gewinn. Er habe im vorliegenden Verfahren knapp 19 Stunden für Besprechungen mit seinem Anwalt, Einvernahmen und Verhandlungen (inkl. Fahrten) aufgewendet. In dieser Zeit hätte er als selbstständig erwerbender Immobilienfachmann einen Stundenlohn von Fr. 175.-- beziehen können (Urk. 85 S. 15f., Urk. 86/2).

- 31 - Zutreffend hat die Vorinstanz festgehalten, dass der Privatkläger nicht dargelegt hat, welchen Gewinn er nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit Wahrscheinlichkeit erzielt hätte. Er habe damit keinen Nachweis erbracht, inwiefern er während der für das Strafverfahren aufgewendeten Zeit auch Dienstleistungen erbracht hätte bzw. wie viele Stunden er üblicherweise ohne das vorliegende Strafverfahren hätte verrechnen können. Auf die vorinstanzlichen Erwägungen kann verwiesen werden (Urk. 95 S. 42f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Zwar verlangte der Privatkläger auch im Berufungsverfahren die Zusprechung des erwähnten Erwerbsausfalls, reichte indes wiederum keine Belege dazu ein (Urk. 97 S. 2, Urk. 156). Damit ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers auch zweitinstanzlich im Sinne von Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 6.2

Genugtuung Die Vorinstanz hat dem Privatkläger antragsgemäss eine Genugtuung von Fr. 2'500.– zugesprochen. Auf ihre Erwägungen kann vorab verwiesen werden (Urk. 95 S. 44). Genugtuung nach Art. 49 OR ist nur geschuldet, „sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt“, und zwar sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht. Für die Beurteilung der Schwere können die „Grundgedanken“ von Art. 47 OR herangezogen

werden. Als Massstab hat zu gelten, wie der zu beurteilende Eingriff auf eine weder besonders sensible noch besonders widerstandsfähige Durchschnittsperson gewirkt hätte. Der Eingriff muss aussergewöhnlich schwer sein und in seinen Auswirkungen das Mass einer Aufregung oder einer alltäglichen Sorge klar übersteigen. Es reicht nicht aus, wenn jemand schockiert ist, Unannehmlichkeiten empfindet oder zeitweilige Schmerzen hat. Erforderlich sind vielmehr physische oder psychische Leiden, verursacht durch eine Verletzung der Persönlichkeit, die das Wohlbefinden beeinträchtigt. Leichte Ehrverletzungen oder die einfache Nichterfüllung eines Vertrages rechtfertigen die Zusprechung von Genugtuung deshalb i.d.R. nicht (BSK OR I-Heierli/Schnyder,

- 32 - 5. Aufl., 2011, Art. 49 N 11; mit Hinweisen auf die Rechtsprechung und weitere Literatur). Die Voraussetzungen für eine Genugtuung sind vorliegend gegeben, nachdem der Beschuldigte den Privatkläger in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt hat und von einer erheblichen Verletzung der psychischen Integrität auszugehen ist. Das Verschulden des Beschuldigten wiegt wie erwähnt - im Rahmen der möglichen Ehrverletzungen - bereits eher schwer. Die öffentliche (mehrfache) Bezeichnung, seine eigenen Kinder sexuell missbraucht zu haben, ist nicht lediglich eine massive Beleidigung, die zu kurzem Ärger führt, sondern eine kaum zu überbietende Rufschädigung, die überdies oft längere Zeit am Bezeichneten haften bleibt. Diese immaterielle Unbill ist durch den Beschuldigten auszugleichen. Die von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung von Fr. 2'500.-- erscheint zwar angesichts der Natur der Ehrverletzungsdelikte an sich als eher an der oberen Grenze, ist indes letztlich nicht zu beanstanden. Der Beschuldigte ist daher zu verpflichten, dem Privatkläger eine Genugtuung von Fr. 2'500.-- zu bezahlen.

E. 7

Kosten und Entschädigungen

E. 7.1

Erste Instanz Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenregelung (Ziff. 7-9) ohne Weiteres zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Zu Recht hat die Vorinstanz den rein rechtlich begründeten Freispruch vom Vorwurf der Verleumdung als hinsichtlich der Kostenaufgabe irrelevant bezeichnet. Darauf ist zu verweisen (Urk. 95). Es fragt sich sogar, ob diesbezüglich überhaupt ein separater Freispruch erforderlich war oder nicht vielmehr einfach eine andere rechtliche Würdigung vorliegt. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten demgemäss verpflichtet, dem Privatkläger eine Prozessentschädigung für dessen anwaltliche Vertretung von Fr. 15'000.-- (zuzügl. MwSt) zu bezahlen. Dabei hat sie einen offenkundigen Rechnungsfehler in der Honorarnote vom 17. Mai 2011 korrigiert, worauf zu verweisen ist (Urk. 95

- 33 - S. 45; Urk. 86/3). Für die persönlichen Umtriebe des Privatklägers erachtete die Vorinstanz Fr. 600.-- als angemessen. Der Verteidiger kritisierte die geltend gemachten 170 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 300.-- als zu hoch (Prot. I S. 13). Dazu ist festzuhalten, dass der geltend gemachte Aufwand insbesondere angesichts der diversen Einvernahmen und des produzierten Aktenumfangs nicht als zu hoch erscheint und auch der Tarif von Fr. 300.-- von der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren (AnwGebVO) gedeckt ist (vgl. § 10-12 der VO). Substantiiertere Einwendungen erfolgten nicht, weshalb die vorinstanzliche Entschädigungsregelung (Ziff. 10) ebenfalls zu bestätigen ist.

E. 7.2

Berufungsverfahren Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte mit seinen Anträgen vollumfänglich, weshalb ihm sämtliche Kosten aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der zusätzlichen Beweisverhandlung vom 8. Oktober 2012 ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 5'000.-- anzusetzen. Gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO hat der Privatkläger auch im Berufungsverfahren Anspruch auf Entschädigung seiner notwendigen Aufwendungen, welche er gemäss Abs. 2 der Bestimmung jedoch zu beziffern hat, ansonsten darauf nicht eingetreten wird. Der Privatkläger beantragt eine Prozessentschädigung von Fr. 9'367.05 (Beilage zu Urk. 156) für das Berufungsverfahren, welcher Betrag als dem Verfahrensaufwand angemessen erscheint. Der Beschuldigte ist daher zu verpflichten, dem Privatkläger für dessen Aufwendungen im Berufungsverfahren im Zusammenhang mit seiner anwaltlichen Vertretung eine Prozessentschädigung von Fr. 9'367.05 (inkl. MwSt und Barauslagen) zu bezahlen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.